

DEUTSCHE BUNDESBANK

Übersicht über die Anzeige- und Meldevorschriften nach dem Zahlungsdienststeuergesetz (ZAG)

Stand: November 2020

Hinweise:

Anzeigepflichten, die nicht unmittelbar im Zahlungsdienststeuergesetz (ZAG) oder den darauf basierenden Verordnungen enthalten sind, sind nicht aufgenommen. Die Anzeigepflichten für Institute (Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute) nach dem Kreditwesengesetz bleiben unberührt (vgl. hierzu gesonderte Übersichten). Für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute der Gruppen B und C gelten daher zudem grundsätzlich die Anzeige- und Meldevorschriften des Kreditwesengesetzes nebst dazugehöriger Verordnungen, z. B. Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationverordnung, Anzeigenverordnung, Solvabilitätsverordnung, Inhaberkontrollverordnung, Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute usw.

Bezüglich des Einreichungsverfahrens ist grundsätzlich § 1 ZAGAnzV maßgeblich. Die Bemerkung „Formlos“ entbindet nicht von der Schriftform, sondern weist lediglich auf das Fehlen eines gesonderten Vordruckes hin. Zur elektronischen Einreichung wird auf das Informationsblatt für das Beteiligungsmeldewesen "Elektronische Einreichung von Teilnehmungsanzeigen" sowie auf die Rubrik ExtraNet im Internet (<http://www.bundesbank.de/service/extranet>) verwiesen. Unter dem Link <https://www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/bankenaufsicht-formular-center> sind die aktuellen Formulare zu finden.

Einteilung der Zahlungsinstitute (ZI) und der E-Geld-Institute (EI):

- Gruppe A:** reine Zahlungsinstitute / E-Geld-Institute
- Gruppe B:** Zahlungsinstitute/E-Geld-Institute, die gleichzeitig Kreditinstitut im Sinne des KWG sind
- Gruppe C:** Zahlungsinstitute/E-Geld-Institute, die gleichzeitig Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des KWG sind
- Gruppe D:** Zahlungsinstitute, die nur den Zahlungsauslösedienst erbringen
- Gruppe E:** Zahlungsinstitute, die nur den Kontoinformationsdienst erbringen (R-KID)

I. ZAG-Monatsausweisverordnung (ZAGMonAwV)

ZAGMonAwV	ZAG	Inhalt	Form		Einreichung bei BaFin / HV ¹ Anzahl der Meldungen					Anwendung auf ZI/EI der Gruppen					
			Formlos	Vordruck	Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Halbj.	Jährlich	A	B	C	D	E	
§ 2 und § 5 Abs. 1 und 2	§ 29 Abs. 1 Satz 1	Vermögensstatus, Gewinn- und Verlustrechnung		STZAG, GVZAG			0/1 ²				x		x	x	
§ 2 und § 5 Abs. 1 und 2	§ 29 Abs. 1 Satz 1	Vermögensstatus, Gewinn- und Verlustrechnung (Zusatzdaten)		ESTZAG, EGVZAG			0/1 ²					x			
§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 und 2		Durchschnittlicher E-Geld-Umlauf, Anzahl ausgegebener E-Geld-Instrumente		WAZAG			0/1 ²				x	x	x		
§ 3 Abs. 1 Nr. 2a), § 3 Abs. 2 § 5 Abs. 2		Zahlungsvolumen, Anzahl der Zahlungsvorgänge, Anzahl der ausgegebenen Zahlungsinstrumente; Rückbelastungen		WAZAG			0/1 ²				x ³	x ³	x ³		
§ 3 Abs. 1 Nr. 2b) und § 5 Abs. 1 und 2		Erstattungsbegehren, Anzahl der ausgelösten Zahlungsvorgänge und Gesamtwert der ausgelösten Zahlungsvorgänge		WAZAG			0/1 ²				x	x	x	x	
§ 3 Abs. 1 Nr. 2c) und § 5 Abs. 1 und 2		Erstattungsbegehren, Anzahl der Zahlungskonten auf die zugegriffen wurde, Gesamtzahl der Kunden, die KID nutzen		WAZAG			0/1 ²				x	x	x		x

¹ BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, HV: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank

² Einreichung im Regelfall vierteljährlich bis zum 20. Geschäftstag des auf den Meldestichtag folgenden Kalendermonats, im Ausnahmefall monatlich (§ 4 Satz 2 ZAGMonAwV)

³ Im Falle des Erbringens des Finanztransfersgeschäfts sind, bezogen auf den Zahlungsempfänger, die weiteren Angaben in die verschiedenen Zahlungsrichtungen zu untergliedern

II. ZAG-Anzeigenverordnung (ZAGAnzV)

ZAGAnzV	ZAG	Inhalt	Form		Einreichung bei BaFin / HV ¹ Anzahl der Meldungen					Anwendung auf ZI/EI der Gruppen					
			Formlos	Vordruck	Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Halbj.	Jährlich	A	B	C	D	E	
§ 2	§ 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2	Erlaubnisantrag (siehe Leitlinien zur Zulassung und Registrierung nach PSD2 - EBA/GL/2017/09)	x		2/0						x	x	x	x	
§ 3	§ 10 Abs. 5 und § 11 Abs. 4	Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse	x		1/1						x	x	x	x	
§ 16 i.V.m. § 2	§ 34 Abs. 1	Registrierungsantrag (siehe Leitlinien zur Zulassung und Registrierung nach PSD2 - EBA/GL/2017/09)	x		2/0										x
§ 16 i.V.m. § 3	§ 34 Abs. 5	Änderung der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse	x		1/1										x
§§ 4, 5 i.V.m. § 2c KWG und §§ 6 und 7 InhKontrollV	§ 14 Abs. 1 Satz 2	<u>Inhaber bedeutender Beteiligungen</u> ² : Absicht des Erwerbs/der Erhöhung bzw. Änderung der angezeigten Absicht/Angaben oder Absicht der Aufgabe/der Verringerung	x ³	Anlagen 1 und 3 zur ZAGAnzV, ggf. mit Anlage 2 zur ZAGAnzV	1/1						x			x	
§ 4 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. § 2c Abs. 1 KWG und § 18 InhKontrollV	§ 14 Abs. 1 Satz 2	<u>Inhaber bedeutender Beteiligungen</u> ² : neu bestellter gesetzlicher oder satzungsmäßiger Vertreter oder neuer persönlich haftender Gesellschafter	x		1/1						x			x	
§ 4 Abs. 4 Satz 2	§ 14 Abs. 1 Satz 2	<u>Inhaber bedeutender Beteiligungen</u> ² : Ausscheiden eines gesetzlichen, satzungsmäßigen Vertreters oder persönlich haftenden Gesellschafters	x		1/1						x			x	
	§ 22 Abs. 1 i.V.m. §§ 242 und 245 HGB	Aufgestellter Jahresabschluss		Jahresabschluss: Formblätter gem. RechZahlV ⁴	1/1						x	x	x	x	x
§ 6	§ 22 Abs. 1	Festgestellter Jahresabschluss ⁵ und Lagebericht		Jahresabschluss: Formblätter gem. RechZahlV	1/1						x	x	x	x	x
	§ 22 Abs. 2	Konzernabschluss und Konzernlagebericht		Jahresabschluss: Formblätter gem. RechZahlV ⁶	1/1						x	x	x	x	x
§ 7 i.V.m. AgNwV	§ 25 Abs. 1 Satz 1 und 4 § 32 Abs. 1 und 3	Absicht der Inanspruchnahme eines Agenten/Änderung der angezeigten Verhältnisse		Datenerfassungsblatt ⁷	1/1						x	x	x	x	
§ 8	§ 26 Abs. 2 und 4, § 28 Abs.1 Nr. 10	<u>Auslagerung</u> Absicht und Vollzug ⁸ / Änderung der angezeigten Auslagerung (siehe Leitlinien zu Auslagerungen EBA/GL/2019/02 und EBA/REC/2017/03)	x		1/1						x	x	x	x	x
§ 9	§ 38 Abs. 1, 2, 6 und 9, § 25 Abs. 4 § 32 Abs. 3	EWR-Zweigniederlassung bzw. EWR-grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr bzw. EWR-Agenten - Absicht der Errichtung/Erbringung/Inanspruchnahme und Änderung der Verhältnisse		Formblatt Notifikation ⁹	1/1						x	x	x	x	x
§§ 10 und 10a	§ 28 Abs. 1 Nr. 1, 2	<u>Geschäftsleiter und Personen mit Einzelvertretungsberechtigung</u> : Absicht und Vollzug von personellen Veränderungen (Bestellung und Ausscheiden)	x	mit Anlage 4 zur ZAGAnzV	auch Absicht 1/1						x	x	x	x	x
§ 10 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 15 Abs. 1	§ 28 Abs. 3 Nr. 1	<u>Geschäftsleiter</u> : Nebentätigkeit		Anlage 5 zur ZAGAnzV	1/1						x	x	x	x	x
§ 10 Abs. 2 Satz 4 und 5, § 15 Abs. 2	§ 28 Abs. 3 Nr. 2	<u>Geschäftsleiter</u> : Beteiligung (ab 25%)		Anlage 6 zur ZAGAnzV	1/1						x	x	x	x	x
§ 11	§ 28 Abs. 1 Nr. 4 und 8	<u>Passivbeteiligungen</u> : Bedeutende Beteiligungen und passive enge Verbindungen		Anlage 7 zur ZAGAnzV, ggf. mit Anlage 2 zur ZAGAnzV	1/1					SA ¹⁰ bis 15. Jun.: 1/1	x			x	x

§ 12	§ 28 Abs. 1 Nr. 8	Aktivbeteiligungen: aktive enge Verbindungen		Anlage 8 zur ZAGAnzV, ggf. mit Anlage 2 zur ZAGAnzV	1/1				SA ¹⁰ bis 15. Jun.: 1/1	x			x	x
§ 13	§ 28 Abs. 1 Nr. 9	Fusion von Instituten - Absicht und Vollzug bzw. Scheitern	x		1/1					x			x	x
§ 14	§ 28 Abs. 2 i.V.m. § 17	wesentliche Änderung bzgl. der Sicherungsanforderungen nach § 17	x		1/1					x	x	x		
§ 14	§ 28 Abs. 2 i.V.m. § 16 und § 36	wesentliche Änderung der Absicherung im Haftungsfall (siehe Leitlinien für die Festlegung der Mindestdeckungssumme ... EBA/GL/2017/08)	x		1/1					x	x	x	x	x

¹ BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, HV: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank

² Ist der Anzeigepflichtige ein Zahlungsinstitut ist § 4 Abs. 3 ZAGAnzV zu beachten.

³ Die Formlosigkeit bezieht sich auf Anzeigen nach § 4 ZAGAnzV i. V. m. § 7 InHKontrollV bezüglich der Änderung der angezeigten Absicht.

⁴ Die Verwendung der Formblätter für den Jahresabschluss ergibt sich aus § 265 IV HGB: Danach sind die Formblätter nach RechZahlV oder RechKredV zu verwenden, die den tatsächlichen Verhältnissen am ehesten entsprechen. Das verwendete Formblatt ist um die relevanten Positionen des nicht verwendeten Formblattes zu ergänzen. Die Ergänzung ist im Anhang anzugeben und zu begründen.

⁵ Wird der Jahresabschluss ohne Änderung festgestellt, so genügt die Mitteilung hierüber mit dem Datum des Tages der Feststellung (§ 6 ZAGAnzV).

⁶ Bei Verwendung der Formblätter nach RechZahlV für den Einzelabschluss ist der Konzernabschluss auch nach den Vorschriften der RechZahlV aufzustellen. Sofern der Einzelabschluss nach RechKredV aufgestellt wird, sind für den Konzernabschluss die Formblätter nach RechKredV heranzuziehen.

⁷ Fundstelle: https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/ZahlungsdienstePSD2/MeldungBetrugsdaten/MeldungBetrugsdaten_node.html;jsessionid=617995253DD1EBDB476C50511D6F6747.2_cid383

⁸ inklusive der einzureichenden Unterlagen gem. § 8 ZAGAnzV, bitte auch § 38 Abs. 3 ZAG beachten

⁹ Fundstelle : https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/ZahlungsdienstePSD2/DienstleistungsNiederlassungsfreiheit/DienstleistungsNiederlassungsfreiheit_node.html

¹⁰ Zum Meldestichtag 31. Dezember ist jährlich eine Sammelanzeige (SA) einzureichen.

III. ZAG-Instituts-Eigenmittelverordnung (ZIEV)

ZIEV	ZAG	Inhalt	Form		Einreichung bei BaFin / HV ¹ Anzahl der Meldungen					Anwendung auf ZI/EI der Gruppen				
			Formlos	Vordruck	Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Halbj.	Jährlich	A	B	C	D	E
§§ 1 und 12	§ 15 Abs. 2 Satz 1	Angemessene Eigenmittelausstattung		ZEM			0/1 ³			x ²	x ²	x ²	x	
§ 13	§ 15 Abs. 1 und 3	Nichteinhaltung der Eigenmittelanforderungen	x		1/1					x	x	x	x	

¹ BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, HV: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank

² Ausnahme, wenn das Institut im Sinne des ZAG die Tochter eines KWG-Instituts ist und eine Entscheidung der BaFin im Sinne von § 15 Abs. 5 ZAG vorliegt. ZI und EI der Gruppe B und C haben § 15 Abs. 4 ZAG zu beachten.

³ Einreichung im Regelfall vierteljährlich bis zum 20. Geschäftstag des auf den Meldestichtag folgenden Kalendermonats, im Ausnahmefall in kürzeren Intervallen (§ 19 Abs 1 Satz 1 ZAG)

IV. Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)

	ZAG	Inhalt	Form		Einreichung bei BaFin / HV ¹ Anzahl der Meldungen					Anwendung auf ZI/EI der Gruppen				
			Formlos	Vordruck	Unverz.	Monatl.	Viertelj.	Halbj.	Jährlich	A	B	C	D	E
	§ 20 Abs. 4	Bestellung Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan	x	Anlage 4 ZAGAnzV	1/1					x ²			x ²	x ²
	§ 21 Abs. 4 Satz 1	Drohende bzw. tatsächliche Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung	x		1/0					x	x	x	x	
	§ 22 Abs. 1	<u>Pflicht des Prüfers</u> : Einreichung Prüfungsbericht	x		1/1					x			x	x
	§ 23 Abs. 1	Bestellung des Abschlussprüfers	x		1/1					x			x	x
	§ 24 Abs. 2	<u>Pflicht des Prüfers</u> : Anzeige bekannt gewordener schwerwiegender Tatsachen	x		1/1					x	x	x	x	x
	§ 28 Abs. 1 Nr. 3	Änderung der Rechtsform / Firma	x		1/1					x			x	x
	§ 28 Abs. 1 Nr. 5	Verlust in Höhe von 25 % der Eigenmittel	x		1/1					x		x ³	x	
	§ 28 Abs. 1 Nr. 6	Verlegung der Niederlassung / des Sitzes	x		1/1					x			x	x
	§ 28 Abs. 1 Nr. 7	Einstellung des Geschäftsbetriebs	x		1/1					x			x	x
	§ 38 Abs. 3	Auslagerung auf ein Unternehmen in einem EWR-Staat	x		1/1					x	x	x	x	x
	§ 53 Abs. 2	Bewertung der operationellen und sicherheitsrelevanten Risiken	x						1/0 ⁴	x	x	x	x	x
	§ 54 Abs. 1	Meldung schwerwiegender Betriebs- oder Sicherheitsvorfall	x	MVP Portal	1/0					x	x	x	x	x
	§ 54 Abs. 5	Meldung statistischer Daten zu Betrugsfällen in Verbindung mit den unterschiedlichen Zahlungsmitteln							1/0 ⁵	x	x	x	x	

¹ BaFin: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, HV: Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank

² Der Anzeige sind aussagekräftige Unterlagen gem. § 10 Abs. 2 bis 4 ZAGAnzV beizufügen

³ nur ZI, die auch FDI der Gruppe IV und V sind

⁴ Meldung muß erst erfolgen, wenn die BaFin dafür ein Formular bereitgestellt hat. Meldefristen werden bei der Versendung des Formulars mitgeteilt.

⁵ Weitere Informationen und Hinweise zum Meldetemplate unter https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/ZahlungsdienstePSD2/MeldungBetrugsdaten/MeldungBetrugsdaten_node.html;jsessionid=617995253DD1EBDB476C50511D6F6747.2_cid383